



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

Empfangsbestätigung

Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG
Ziegetsdorfer Straße 109
93051 Regensburg

Landratsamt Hof
FB 403 Umwelt

Ihr Zeichen: []
Ihre Nachricht: []
Unser Zeichen: Az.: 1700/4.2-403

Ansprechpartner: Frau Ritter
Zimmer-Nr.: 231
Telefon: 09281/57-452
Telefax: 09281/57-11-452
christine.ritter@landkreis-hof.de

Datum: 14.10.2024

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen (Windpark Trogen III) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe zur Geeignetheit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 658 und 692 der Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen

Antragsteller: Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Formblatt Veröffentlichungsdaten für DFS
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

Vorbescheid:

I.a Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG

Der Fa. **Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg**, wird hiermit ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA 2) für den Standort Windpark Trogen III auf dem Grundstück Fl. Nr. 692, Gemarkung Trogen, Gemeinde Trogen über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern II. und III. erteilt.

Prüfungsumfang des Vorbescheids ist antragsgemäß

- die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk,
- die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8,

Seite 1 von 15

- sowie die Beteiligung folgender Fachstellen: Luftfahrt, Autobahndirektion, Regionalplanung, Bundesnetzagentur/Tennet, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt

I.b Der Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung der Windenergieanlage 1 (WEA 1; Koordinaten in UTM 32N: 710369; 5585637) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 658 der Gemarkung Trogen, hat sich durch Rücknahme vom 16.09.2024 erledigt und wird eingestellt.

II. Antragsunterlagen:

Diesem Vorbescheid liegen der vorgelegte Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG einschließlich zugehöriger vorgelegten Planunterlagen (Pläne und Beschreibungen) vom 21.12.2023, ergänzt mit Erweiterungsantrag zum Prüfumfang vom 23.01.2024 zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Vorbescheids sind.

Diesem Vorbescheid liegen insbesondere folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Vorbescheid vom 21.12.2023 (Eingang LRA Hof: 22.03.2024) mit der Anfrage auf
 - Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk
 - Prüfung der Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8
2. Angaben zu Lage und Standort_Datenblatt_BW_Trogen III
3. Lageplan mit Standorten Trogen III
4. Vorhabensbeschreibung mit Übersichtskarte und Standortkoordinaten (UTM 32N)
5. Technische Beschreibung E-175 EP5-de
6. Front- und Seitenansicht einer WEA vom Typ Enercon E175 EP5
7. Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E-175 EP5
8. Weitere Planunterlagen (Beschreibungen Befeuerung, farbliche Kennzeichnung, bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung usw.)
9. Antrag auf Erweiterung des Prüfumfanges vom 23.01.2024

Die Antragsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Vorbescheid für den beantragten Prüfumfang behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regelungen dieses Bescheides stehen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1. Der Vorbescheid nach Ziff. I.a erstreckt sich auf die konkreten Fragestellungen gemäß Ziff. I.a für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WEA 2) mit folgenden Anlagendaten und Standort:

Anlagendaten:

Hersteller	Fa. Enercon
Typ	Typs Enercon E 175 EP5
Nabenhöhe	162 m
Rotordurchmesser	175 m
Gesamthöhe	249,5 m
Nennleistung	6000 kW _{el}
Anzahl Rotorblätter	3

Standort: Windpark Trogen III

Windkraft-anlage	Flur-Nr.	Gemarkung	Gemeinde	UTM-Koordinaten (Geogr. Breite) x	UTM-Koordinaten (Geogr. Länge) y	Fuß-Punkt ü. NN	Gesamt-höhe über NN
WEA 2	692	Trogen	Trogen	710938	5585265	534,0 m	783,5 m

- 1.2 Dieser Vorbescheid Ziff. I.a ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II. genannten Antragsunterlagen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
- 1.3 Dieser Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfungen der übrigen öffentlich-rechtlichen Belange im erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
- 1.4 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

1.5 Bedingungen und Auflagen

Der Bescheid ergeht unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1.5.1 Luftamt Nordbayern

- 1.5.1.1 Das Luftamt Nordbayern stimmt der Errichtung der Windkraftanlage 2 bis zu den nachfolgend aufgeführten maximalen Höhen an folgendem Standorte zu:

Bezeichnung	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 2, 50 22 53,6 N 11 11 58 01,6 O (WGS84)	249,50	783,50

1.5.1.2 Tages- und Nacht Kennzeichnung aller Windkraftanlagen:

Da eine **Tageskennzeichnung** für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot beginnend in 40 Meter über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Die **Nachtkennzeichnung** der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuern (ES) am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich, Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach unten/oben abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben der AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20), Anhang 6, erfüllt werden, was eine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde voraussetzt, kann grundsätzlich der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Eine Anzeige gemäß AVV der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist bei der Regierung von Mittelfranken –Luftamt Nordbayern- einzureichen. Die Inbetriebnahme der BNK bedarf einer eigenständigen luftrechtlichen Genehmigung durch das Luftamt Nordbayern.

Die „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung,

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versehen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (in BAnz AT 30.04.2020 B4 oder NfL 1-2051-20) bzw. etwaige Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind im Übrigen zu beachten.

Veröffentlichung

Da das Bauvorhaben als Luftfahrthindernis auf der amtlichen ICAO-Luftfahrtkarte zwingend veröffentlicht werden muss um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen, sind durch den Genehmigungsinhaber der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen unter Angabe des dortigen Aktenzeichens **OZ/AF-By 4878-a-2** zwei Anzeigen zu übermitteln:

mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

spätestens 4 Wochen nach Errichtung folgende endgültige Veröffentlichungsdaten (abschließend vermessen) anzuzeigen, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege zu leiten:

- DFS-Bearbeitungsnummer
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geografische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in Meter über NN
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die den Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Kopie der Veröffentlichungsdaten für die DFS ist dem Landratsamt Hof zu übermitteln.

1.5.2 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Durch die Errichtung der Windkraftanlage 2 sind keine **zivilen** Anlagenschutzbereiche betroffen, die nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) angemeldet wurden. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nach § 18 a LuftVG ist daher nicht erforderlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung gemäß § 31 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 12 bis 17 LuftVG soweit erforderlich von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde erfolgt.

Soweit durch die Errichtung des Bauwerks Belange der Streitkräfte berührt werden können, hat eine Prüfung durch die zuständige militärische Luftfahrtbehörde zu erfolgen (§ 30 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 12, 13, 15-19 LuftVG)

1.5.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o. g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Verfahren seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hier Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

1.5.4 Bauleitplanung Bundesnetzagentur

Es sind keine Radare, Radioastronomie Stationen und Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Weiterhin wird mitgeteilt, dass folgende Betreiber für Richtfunk im Plangebiet aktiv sind: Vodavone GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und Deutsche Telekom Technik GmbH

1.5.5 Richtfunk – bzw. Digitalfunknetzbetreiber (Vodavone GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und Deutsche Telekom Technik GmbH)

Die Fa. Ericsson hat bezüglich des Standortes der Windkraftanlage keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom.

Von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind keine Belange zu erwarten. Die nächstgelegene Richtfunkstrecke befindet sich in einem mehr als ausreichenden Abstand zum Bauvorhaben.

Von Seiten der Fa. Vodafone wurde keine Stellungnahme abgegeben.

1.5.6 Polizei AS BY (Zentrale Betriebsstelle für Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Bayern)

Die AS BY hat keine Einwände gegen die geplante Windkraftanlage.

Die Bewertung bezieht sich auf die bei der AS BY verantworteten Bestandteile des Digitalfunk BOS, nämlich die Sicherstellung der Versorgung mit Digitalfunk BOS und,

damit zusammenhängend, das im Aufbau befindliche (neue) Zugangsnetz in Netzhöhe der AS BY.

Hinweise:

Das derzeitige Zugangsnetz für Digitalfunk BOS im Bestand wird von der Firma Vodafone geplant, ausgebaut und betrieben.

1.5.7 TenneT Bauleitplanung

Der Standort liegt zwar randlich im festgelegten Trassenkorridor, allerdings liegen diese außerhalb des Bereichs der Vorzugstrasse/ Detailplanung in ca. 500 m Entfernung, weshalb dem Standort zugestimmt werden kann.

Hinsichtlich möglicher Anbindungsleitungen oder erforderlicher Zuwegungen oder sonstiger Arbeitsflächen sind keine detaillierten Planunterlagen enthalten gewesen, weshalb hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Sofern Flächen für die Errichtung der Windkraftanlagen benötigt werden, die im Bereich der Vorzugstrasse des SuedOstLink liegen, wird um direkte Abstimmung gebeten. Ebenfalls wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, sofern ggf. erforderliche Anbindungsleitungen die Trasse des SuedOstLink queren, um eine nachträgliche Kreuzung gemeinsam abstimmen zu können.

1.5.8 Bundesnetzagentur

Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

1.5.9 Gemeinde Trogen

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der gemeindlichen Vorrangflächen für Windenergie im gemeindlichen Flächennutzungsplan.

Hinweis:

Mit der Gemeinde Trogen sind vor Baubeginn entsprechende Verträge bezüglich Wegwiederherstellungen (betreffend Zu- und Abfahrten zu den WEA) abzuschließen.

1.5.10 Regierung von Oberfranken -Sachgebiet 24-

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage WEA 2 (Windpark Trogen III) auf Fl. Nr. 692 der Gemarkung Trogen der Gemeinde Trogen keine Einwände.

Die geplante Windenergieanlage auf der Fl.-Nr. 692 liegt im verbindlichen Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 6 Schwarzenstein-Nord des Regionalplans Oberfranken-Ost. In diesen Vorranggebieten kommt den Belangen der Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzung zu.

1.5.11 Landratsamt Hof -Fachbereich Tiefbau-

Von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Hof bestehen keine Einwände.

1.5.12 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern

Der Abstand der beantragten Windkraftanlage 2 zur Bundesautobahn A93 beträgt mindestens 232 m, gemessen von äußeren befestigten Fahrbahnrand. Der errechnete Mindestabstand $100 \text{ m} + \text{Rotorradius (88,86 Meter)} = 188,86 \text{ Meter}$ wird somit eingehalten.

Allgemeine Auflagen:

- Werbeanlagen, die die Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.
- Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72, der Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken nicht geblendet wird.
- Gegeneüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aufgrund von Lärm- oder sonstigen Emissionen oder aufgrund von Schäden gegen Dritte, die durch Gebrauch der Genehmigung entstehen, geltend gemacht werden.
- Von der geplanten Anlage dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A72, der Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken beeinträchtigen können.
- Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht zur Autobahn hin abgeleitet werden.

Sicherheitsbelange:

Windkraftanlagen sind generell so zu erreichen und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Entsprechend der Antragsunterlagen verfügt die Windkraftanlage über ein komplexes Sensorsystem u. a. ein Eisansatzerkennungssystem. Dieses erfasst ständig alle Betriebszustände und stellt die entsprechenden Informationen über das Fernüberwachungssystem ENERCON SCADA bereit. Für den geplanten Standort ist das Risiko durch herabfallendes Eis für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A72 Bundesautobahn A93 und dem Autobahndreieck Hochfranken somit auszuschließen. Gegebenenfalls ist ein entsprechendes Gutachten vorzulegen.

Die geplante Windkraftanlage verfügt zur Ablenkung durch Schattenwurf über eine Schattenabschaltung, welche dazu dient, die Windenergieanlage bedarfsgerecht anzuhalten und so Immissionen durch periodischen Schattenwurf an relevanten Orten zu verringern oder zu vermeiden. Die Schattenwurfabschaltung wertet die ermittelten Daten ständig aus und hält an, wenn an einem Immissionsort unzulässiger periodischer Schattenwurf zu erwarten ist.

Nutzung von Betriebsstraßen sowie Transport auf Bundesautobahnen:

Vor dem Antransport der einzelnen Komponenten der WEA über Bundesautobahnen sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme geeignete Übergabestellen für die von den zuständigen Polizeidienststellen begleiteten Großraum- und Schwertransporte einvernehmlich festzulegen. Übergabestellen im Zuge der Autobahn, außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Flächen, können nicht zur Verfügung gestellt werden. Die weitere Anlieferung zum Standort hat über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Eine direkte Baustellenerschließung über die Bundesautobahn A93 ist nicht zulässig.

1.5.13 Fernstraßenbundesamt

Das Vorhaben liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen.

Hinweise:

Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit

des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen.

Hinweisgebend bitten wir zu beachten, dass Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen.

1.5.14 Wasserwirtschaftsamt

Grundwasserschutz

Die Grundwasserstände im Planungsbereich sind nicht bekannt. Über die geplante Gründung liegen keine Angaben vor. Sofern ein Bauen im Grundwasser erfolgt, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Ebenso sind Erdingriffe im Zuge von Baugrunduntersuchungen beim Landratsamt Hof (Bohranzeige) anzuzeigen.

Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen. Im Allgemeinen sollte das von den Fundamentflächen ablaufende Niederschlagswasser bevorzugt breitflächig in den Untergrund versickert werden.

Kann die ordnungsgemäße breitflächige Versickerung in den Untergrund nicht ortsnah gewährleistet werden, ist die Entwässerung des Vorhabens unbeschadet der Rechte Dritter sicherzustellen.

Insbesondere während des Baubetriebs ist sicherzustellen, dass kein Abschwemmen von Feinteilen in umliegende Bereiche und insbesondere nicht in Gewässer erfolgt.

Vorsorgender Bodenschutz

Durch das Bauvorhaben werden die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Oberstes Ziel ist die Vermeidung und Minimierung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Auf das Einhalten der Vorgaben der DIN 19731 wird hingewiesen. Sie beschreibt die Anforderungen an den Ausbau und die Zwischenlagerung von Bodenaushub, z.B. die separate Lagerung von Mutterboden, die Vermeidung von Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen.

Altlasten

Im Planungsbereich des o. g. Vorhabens sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Hof. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen verweisen wir an die fachkundige Stelle am Landratsamt Hof.

1.5.15 Weitergehende Belange wurden nicht geprüft.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) für diesen Bescheid hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

1. Mit Antrag vom 21.12.2023, eingegangen im Landratsamt Hof am 21.12.2023, ergänzt am 23.01.2024, beantragte die Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetdorfer Straße 109, 93051 Regensburg die Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheides zur Prüfung der Vereinbarkeit der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§ 18 a LuftVG) und Richtfunk, der Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs.3 Satz 1 Nr. 8, sowie die Beteiligung folgender Fachstellen: Luftfahrt, Autobahndirektion, Regionalplanung, Bundesnetzagentur/Tennet, Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden folgende Stellen als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Gemeinde Trogen
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Oberfranken –Regionalplanung SG 24 -
- Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern-
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauleitplanung Bundesnetzagentur
- TenneT Bauleitplanung, TenneT Info
- Wasserwirtschaftsamt
- Landratsamt Hof –Fachbereich Tiefbau-
- Fernstraßenbundesamt
- Die Autobahn

Als im Plangebiet aktive Richtfunkbetreiber wurde die Telefonica Germany Technik GmbH, die Deutsche Telekom Technik GmbH und Vodafone im Verfahren beteiligt.

Auf die vorliegenden Stellungnahmen wird Bezug genommen.

Durch die Firma Vodavone GmbH wurde trotz mehrmaliger Aufforderung mit E-Mail vom 12.07.2024 und am 05.09.2024 mit letztmaliger Fristsetzung bis zum 18.09.2024 unter Verweis auf die Rechtsfolge des § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG keine Stellungnahme zum Vorbescheidsantrag abgegeben. Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 17.10.2024 wurde die Entscheidung in diesem Fall auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage entschieden.

Zudem wurde die Polizei (Bayerisches Landeskriminalamt, AS BY) als weitere Fachstelle wg. Richtfunk/ Digitalfunk beteiligt.

Mit Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- vom 28.03.2024 wurde die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage 1 (WEA 1) versagt. Auf Grund der zu erwartenden Gefährdung des Sichtflugverkehrs in diesem Bereich hat die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in ihrer gutachtlichen Stellungnahme nach § 31 Abs. 1 LuftVG die Errichtung der Anlage abgelehnt.

Mit Schreiben des Antragstellers vom 16.09.2024 (Eingang per E-Mail am 16.09.2024) wurde der Antrag auf Vorbescheid für die WEA 1 zurückgenommen. Der Antrag für diesen Standort hat sich somit durch Rücknahme erledigt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung von einer Windkraftanlage (WEA 2), die gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren bedarf.

Nach § 9 Abs. 1a BImSchG soll das Landratsamt auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen der Anlage entscheiden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht.

Die geplante Anlage befindet sich im verbindlichen Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 6 Schwarzenstein-Nord des Regionalplanes Oberfranken Ost. Nach § 6 Abs. 1 WindBG i. V. m. § 2 Nr. 1 WindBG ist keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

3. Genehmigungsfähigkeit

Hinsichtlich des Prüfgegenstandes bestehen aus der Sicht der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern- unter Berücksichtigung der genannten Bedingungen und Auflagen für die Windenergieanlage 2 (WEA 2) keine Bedenken. Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind keine zivilen Anlagenschutzbereiche bekannt, die nach § 18 a Luftfahrtgesetz (LuftVG) betroffen sind. Auch seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die TenneT Bauleitplanung stimmt den geplanten Standort grundsätzlich zu, bezüglich möglicher Anbindungsleitungen, erforderlicher Zuwegungen oder Arbeitsflächen ist jedoch eine vorherige Abstimmung notwendig.

Von Seiten der Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Seitens der Richtfunknetzbetreiber Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und der Fa. Ericsson (Richtfunkbetreiber des Ericsson-Netzes und der Richtfunkverbindungen der Deutschen Telekom) bestehen keine Einwände.

Da sich die Fa. Vodafone GmbH trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht zum beantragten Vorhaben geäußert hat, ist davon auszugehen, dass sie sich nicht zum Vorhaben äußern möchte und keine Einwände bestehen. Auf Antrag des Vorhabensträgers vom 17.10.2024 wurde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage getroffen. Auch von Seiten der Polizei (Bayerisches Landeskriminalamt, AS BY) bestehen bezüglich Richtfunk/ Digitalfunk keine Einwände.

Die Gemeinde Trogen hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Alle weiteren Fachstellen haben dem Vorhaben, teils unter Auflagen und Bedingungen, grundsätzlich zugestimmt.

Für den vorliegenden Antrag liegen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG (vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung der Bundesnetzagentur) vor

- ## 4.
- Um Planungssicherheit für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (WEA 2) zu erhalten, hat die Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG ein berechtigtes Interesse daran, vorab zu erfahren, ob der geplante Anlagentyp an den beantragten Standorten dem Luftverkehrsrecht entspricht, ob Richtfunkstellen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und ob weitere Belange des Prüfumfanges entgegen stehen (§ 9 Abs. 1 BImSchG).

5. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, Art. 2 Abs. 1, 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 des Kostengesetzes i. v. mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.7.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz und war aus einem Gebührenrahmen zwischen 150 und 5000 € (je Einzelanlage) zu ermitteln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist zu richten an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.


Ritter
Baurätin



Hinweise zu Nr. 1.5.8 Bundesnetzagentur:

Sachverhalt:

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.

Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Der Raum, der durch die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Trogen III in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll, kommt gegebenenfalls für eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:

- **BBPIG-Vorhaben Nr. 5**, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)
- **BBPIG-Vorhaben Nr. 5a**, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 5 und 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 5, Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar (SuedOstLink)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten **Abschnitt C** Raum Hof – Raum Schwandorf des Vorhabens Nr. 5 am 18.12.2019 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die TenneT TSO GmbH reichte am 20.12.2019 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Münchenreuth – Marktredwitz (**Abschnitt C1**), als Teilabschnitt des Abschnitts C des Vorhabens Nr. 5, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 11.02.2020 in Selb eine öffentliche Antragskonferenz durch. Der Landkreis Hof wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 10.07.2020 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen.

Diese Unterlagen wurden am 31.03.2023 von der TenneT TSO GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.05.2023 bis zum 21.07.2023 ein Anhörungsverfahren durch. Anschließend führte die Bundesnetzagentur vom 14.11.2023 bis zum 15.11.2023 einen Erörterungstermin

in Hof durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar (SuedOstLink, SuedOstLink+)

Das Vorhaben Nr. 5a besteht aus dem nördlichen Bestandteil Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Landkreis Börde und dem südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar. Nach dem BBPlG ist für den hier vorliegend relevanten südlichen Bestandteil Landkreis Börde – Isar des Vorhabens Nr. 5a aus Gründen der besonderen Eilbedürftigkeit kein Bundesfachplanungsverfahren durchzuführen (gesetzlicher Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben).

Die TenneT TSO GmbH beantragte am 14.05.2021 für den **Abschnitt C1** des Vorhabens Nr. 5a eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 NABEG, um eine gemeinsame Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit dem Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt C1 des Vorhabens Nr. 5 zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur bezog das Vorhaben Nr. 5a in die Planfeststellung für das Vorhaben Nr. 5 ein. Gemäß § 18 Abs. 3a NABEG ist bei Einbeziehung von Erdkabeln nach § 26 S. 2 NABEG der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor des Vorhabens im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 des BBPlG zu beachten. In dem vorliegenden Fall ist demnach der Trassenkorridor zu beachten, der für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 durch die Bundesnetzagentur festgelegt wurde.

Die TenneT TSO GmbH reichte ebenfalls am 14.05.2021 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Münchenreuth – Marktredwitz (Abschnitt C1) des Vorhabens Nr. 5a bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte die Antragskonferenz auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) in einem schriftlichen Verfahren bis zum 02.07.2021 durch. Über die Änderung des Beteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit informierte die Bundesnetzagentur den Landkreis Hof mit Schreiben vom 28.05.2021. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse des schriftlichen Beteiligungsverfahrens legte die Bundesnetzagentur am 20.08.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen wurden am 31.03.2023 von der TenneT TSO GmbH eingereicht. Die Bundesnetzagentur führte vom 22.05.2023 bis zum 21.07.2023 ein Anhörungsverfahren durch. Anschließend führte die Bundesnetzagentur vom 14.11.2023 bis zum 15.11.2023 einen Erörterungstermin in Hof durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 festgelegten Trassenkorridors festlegen.

Beurteilung:

Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5, der auch im Fall des Vorhabens Nr. 5a zu beachten ist, unter anderem unter anderem in dem Raum, der durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlage WEA 1 im Windpark Trogen III in Ihrer Zuständigkeit in Anspruch genommen werden soll. Die in diesem Bereich lagegleich verlaufenden beantragten Trassen für die Abschnitte C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a verlaufen innerhalb des Trassenkorridors im Trassenkorridorsegment 037a1 etwa 500 Meter westlich des vorbezeichneten geplanten Standorts für die Windenergieanlage WEA 1. Der geplante Standort der Windenergieanlage WEA 2 liegt außerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand verbleibt wahrscheinlich genügend Passageraum für die Trassen der Vorhaben Nrn. 5 und 5a im Abschnitt C1 und Konflikte zwischen den Planungen sind derzeit als unwahrscheinlich einzustufen. Allerdings können sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben, so dass aufgrund der räumlichen Überschneidung des verbindlich festgelegten Trassenkorridors von Vorhaben Nr. 5 und des hier gegenständlichen geplanten Standorts für Windenergieanlage WEA 1 Beeinträchtigungen der in Planung befindlichen Trassen nicht ausgeschlossen werden können. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1

S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s.o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre).

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, für einzelne Abschnitte von mit der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenkorridoren Veränderungssperren zu erlassen. Solche Veränderungssperren hat die Bundesnetzagentur am 03.04.2020 sowie am 15.08.2023 für den vorliegend relevanten Abschnitt C des Vorhabens Nr. 5 auf dem Gebiet der Gemeinde Trogen bereits erlassen (www.netzausbau.de/vorhaben5c). Das Inkrafttreten einer Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23.

Nach derzeitigem Verfahrensstand liegen die geplanten Standorte für Windenergieanlagen in Ihrer Zuständigkeit nicht auf von den Veränderungssperren betroffenen Flächen.

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen 50 Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nrn. 5 und 5a abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den Abschnitten C1 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a (www.netzausbau.de/vorhaben5c1 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben5ac1) sowie die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung (<http://www.netzausbau.de/vorhaben5c>) abrufbar sind.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

